

Vorwurf Anton Florians von Liechtenstein an das Oberamt in Vaduz, dass dieses entgegen seinen Anweisungen dem Klerus bezüglich des Novalzehnts Zugeständnisse gemacht haben soll. Konz. o. O., 1720 Dezember 14, AT-HAL, H 2613, unfol.

[1] [linke Spalte]

An das fürstlich lichttensteynische Oberambtt¹, de dato 14. Decembris 1720.

[rechte Spalte]

PP.²

Auff eueren in materia excommunicationis erstatteten bericht, de dato 1. Decembris, wollen wir euch ohnverhalten, was massen unß sehr befrembdet, daß da ihr wegen arrestirung der bischofflich churischen gefälle unsere aussdrukliche verordnung vor euch habt, ihr abermahl zu favor des clero allerhand krumme sprünge uns vormachet und dardurch besagt unsere verordnung zu eludiren, euch aber bey dem bischoff³ in gnade zu sezen suchet. Dann soviel allerforderist das bey der gemeyne Balzers⁴ stehende capital und die dem bischoff darauff schuldige zinse anbetrifft, so meldet ihr zwar, daß besagte gemeyne dem bischoff auß 900 philippsthalern 150 fl.⁵ zinß schuldig seye, meldet aber nicht, wie sich diser zinß zue dem capital proportionire, da wir keine rechnung finden können, wie auß 900 philippen 150 fl. zinß dem reichsconstiutions mäßigen fueß nach a 5 per cento fallen können, unß demenach bedenket, alß wann hierunder ien contractus usuarius verborgen stekete, so ihr billich hättet inquiriren sollen.

Anderttens meldet ihr, der bischoff habe diesen zinß einem Österreicher angewisen, ohne von deßen nahmen condition und qualität das geringste zu melden, da ihr doch, wann ihr nur gewolltt, gar leicht hättet begreyffen können, daß dises nur ein negotijm simulatum und der Österreicher alß ein vermeynter potentior euch obtendiret werden wollte, welchem gleichwie ihr, der landvogt⁶, alß ein jurist dardurch dar leicht hättet begegnen können, wann ihr der angebenden [2] Osterreicher das juramentum manifestationis, ob wann und zu was end ihme der bischoff disen zinß jemahlen warhafftig cedirt habe oder nicht?, abgenommen. Und darüber ein ordentlich prothocoll errichtet hättet, also habt ihr auch wegen des umb execution unserer befehle willen besorgenden banus, euch wohl zu beschayden, daß dieses allerforderist keine causa legitima excommunicationis, und wann dergleichen strach angiengen, der bischoff sich unserer temporal hoheitt gar bald völlig impatroniren würde, zudem auch ihr bey euerer annahm, deren mitt dem clero zu besorgen habenden ohngelegenheiten genugsam errünnert und avertiret worden, also wann ihr diese hättet förchten wollen, ihr billich unsere dienst nicht hättet ambiren sollen, zudem so werden diese differenzien nicht in öwigkeit wahren, sondern der bischoff dardurch mehr, alß einig ander mittel endlich zur raison gebracht werden.

Währe also nicht nöhtig gewesen, da ihr unsern expressen befehl und literam scriptam vor euch habt, daß ihr euch, ob ihr deme nachkommen sollet oder nicht?, allererst austragen wollen, quasi

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archibschule Marburg 7, 1998), S. 194.

³ Ulrich VII. Freiherr von Federspiel (7. Mai 1657–11. Oktober 1728) war seit 1692 Bischof von Chur. Er war der Sohn des Johann von Federspiel, Landammann in Rhäzüns, und von Maria, geb. de Mont, sowie Neffe von Ulrich VI. Bischof von Chur, de Mont. Nach Auseinandersetzungen im Fürstentum Liechtenstein zwischen Klerus und Fürst 1719 verhängte Ulrich VII. das Interdikt (kirchliche Ausschlussung) über die Beamten auf Schloss Vaduz. Vgl. SURCHAT, Pierre: *Federspiel, Ulrich von*; in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Hrg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S. 443.

⁴ Balzers, Gem. (FL).

⁵ Fl.: Gulden (Florin).

⁶ Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Benz, Johann Christoph von*; in: HLFL 1, S. 88–89.

vero alß wann das postgelltt nicht kostete, wir allhier sonst nichts zu thun und unsere befehl nur in den wind geschriben hätten, solchen demnach auff des bischoffs betrohung und euere kleinmühtigkeitt schon wider abändern. Mitthin unß selbstn euch zu gefallen des clero gelächte rund verspottung exponiren würden, von welchen vorschlägen gleich [3] wie ihr in das künfftige, ein vor allemahl zu abstrahiren bey sonst zu befahren habender unser höchsten ohngrad befehlet werdet, also verwerffen wir auch

drittens dasjenige gänzlich, was ihr gleich darauff weegen relaxirung des sequestri in favor des pfarrers zu Triesen⁷ (aller diser onruh haupturhebers) wie auch der beeden caplanen Bayer⁸ und Speklis⁹ gemeldet, und haben wir euch nicht zu dem ende zu unsern beambten verordnet, daß ihr in allem nachgeben, unsere jura negligiren und andern zu gefallen sacrificiren, sondern unsere euch committirende befehle exequiren sollet, seyn auch dieser gaystliche selbst so klug, daß, wann sie ettwas von unß bitten wollen, sie ihre aigene feeder und dientten darzu anwenden können, ohne euerer intervention zu gebrauchen. Derohalben ihr auch dessen euch billich hättet entthalltten sollen. Ubrigens werden wir schon wissen, wo wir in das zukünfftige zu einziehung unserer gefälle leutte bekommen sollen, wann die jäger, guardiknecht, soldaten und underthanen nicht mehr daran wollen und habt ihr unß mitt dergleichen fulguribus ex pelvi nicht weiter zu behelligen, sondern unsere landesfürstliche verordnungen stricte zu vollziehen, welches so ihr gehorsamist beobachtet, verbleyben wir euch in gnaden gewogen.

⁷ Triesen, Gem. (FL).

⁸ Joseph Benedikt Bayer (1668–1725) war Priester und Musiker. 1711 war er Hofmusikus der Kaiserinwitwe und Regentin Eleonore Magdalene Therese von Pfalz-Neuenburg (1655–1720), ab 1711 bis 1714 der unteren und 1714 bis 1725 der oberen Hofkaplanei in Vaduz. Vgl. BURMEISTER, Bayer, Joseph Benedikt; in: HLFL 1, S. 75.

⁹ Erasmus Speckle, erw. zw. 1711 und 1725 als Hofkaplan in Schaan Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), Lichtensteiner Namenbuch. Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 4, Vaduz 2008, S. 314–315.